

Nach dem Vorwahlskandal gesetzeswidrige Wiederwahl

Seit dem Mai dieses Jahres hat sich in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in Sachen Bundesanwaltschaft bzw. Bundesstrafjustiz höchst Bedenkliches, Unerhörtes, eines Rechtsstaates Unwürdiges abgespielt.

Die Vorgeschichte ist bekannt: Der Bundesanwalt traf sich im Rahmen der «FIFA-Verfahren» mindestens dreimal mit FIFA-Präsident Infantino, ohne diese Besprechungen zu protokollieren. Dies verletzt Art. 76 f. der Strafprozessordnung. Durch die Nichtprotokollierung wurde anderen Parteien deren Recht auf Gehör verletzt. Die Aufsichtsbehörde hat deswegen im Mai gemäss gesetzlicher Vorschrift ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dagegen hat der Bundesanwalt öffentlich protestiert. Die Aufsichtsbehörde habe kein Recht dazu, und er habe legal gehandelt. Das Bundesstrafgericht sah das anders. Es rügte das Fehlen der Protokolle, beurteilte ihn als befangen und verfügte seinen Ausstand in bestimmten FIFA-Verfahren.

Die Gerichtskommission der Bundesversammlung beantragte mit 9 zu 6 Stimmen seine Nichtwiederwahl. Ihrer publizierten Begründung dazu fügte sie die Selbstbeweihräucherung des Bundesanwalts bei, nicht aber den von der Kommission verlangten Zwischenbericht der Aufsichtsbehörde. Begleitet war das Ganze von einer für eine justizielle Funktion absurden und unwürdigen Propagandakampagne vor und hinter den Kulissen. Dafür setzte der Bundesanwalt auch eine PR-Agentur ein.

Kurz vor dem Wahltag des 25. September wurde der Bericht der Gerichtskommission von der Webseite entfernt. Dann folgte der unglaubliche Tiefpunkt, die dem Parlamentsgesetz widersprechende Durchführung des Wahlvorganges. Die Wahl muss geheim sein (Art. 130 Abs. 1 ParlG). War sie aber nicht. Auf dem Wahlzettel war der Name Lauber vorgedruckt. Diejenigen, die ihn nicht wiederwählen wollten, mussten ihn streichen, die andern konnten den Zettel direkt in die Urne legen. Wer sich der Stimme enthalten wollte, hatte keine rechte Wahl: Sie oder er konnte den Zettel nicht in die Urne werfen. Es zählen jedoch weder fehlende noch leere Wahlzettel für die Bestimmung des absoluten Mehrs (Art. 130 abs. 3 ParlG). Die vorgängige Information nach der Bekanntgabe, dass der Name Lauber vorgedruckt sein, war hinsichtlich Stimmenthaltung ungenügend, nicht korrekt. Das absolute Mehr wurde so nicht richtig festgelegt. Zudem war alles für alle, auch von der Tribüne aus, einsehbar. Dessen war sich das Präsidium der Vereinigten Bundesversammlung im Klaren, denn die Präsidentin verbot Filmaufnahmen. Durch die Medien. Haltung oder Sinneswandel nach der letzten Anhörung tags zuvor durch die SP-Fraktion sollte wohl auch bei den Parlamentariern durch dieses Vorgehen überprüfbar sein.

Damit wurde nicht nur das Gesetz und das Abstimmungsgeheimnis bewusst verletzt, sondern auch das Legalitäts- und das Demokratieprinzip. Schlimmer geht's nimmer. Würde so in einem anderen Staat verfahren, fänden unsere Parlamentarier dafür Ab-Qualifikationen mit unzweideutigen Ausdrücken. Diese Abstimmung müsste wiederholt werden.

Der Bundesanwalt muss Wesentliches zu verbergen haben, denn sonst hätte die Disziplinaruntersuchung, wenn denn alles legal war, wie er behauptet, dies ja nur bestätigen können.